

## Zusatzbedingungen (ZB) für kombinierte Charterversicherung

Ausgabe Januar 2007

---

### Kombinierte Haftpflicht-, Kautions- und Annullierungskostenversicherung

---

#### 1. Anwendbare Bedingungen

Soweit nachstehend nichts anderes geregelt ist, gelten Teil A - Gemeinsame Bestimmungen (Ausgabe 01.2007) und Teil B - Haftpflichtversicherung (Ausgabe 2003) der Allgemeinen Bedingungen (AB) für die Wasserfahrzeugversicherung.

#### 2. Versicherte Personen

Versichert sind der Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Skipper oder Charterer eines gecharterten Wasserfahrzeuges sowie die übrigen Crewmitglieder und Fahrgäste.

#### 3. Geographischer Geltungsbereich

Die Versicherung gilt weltweit.

---

### Haftpflichtversicherung

---

#### 4. Deckungsumfang

Die Versicherung gilt ausschliesslich für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Bestand und Betrieb des gecharterten Schiffes (inkl. beim Betreten und Verlassen) entstehen und zwar nur soweit die Ansprüche nicht durch eine andere Versicherung des gecharterten Schiffes versichert sind (Subsidiärversicherung) oder die Leistungen anderweitig bestehender Versicherungen übersteigen (Zusatzversicherung).

#### 5. Versicherungsleistungen

Die Versicherungssumme beträgt CHF 2'000'000.- pro Ereignis für Personen- und Sachschäden zusammen.

#### 6. Ausschlüsse

In Ergänzung zu den Ausschlüssen B7 und B8 gemäss den Allgemeinen Bedingungen für die Wasserfahrzeugversicherung (AB) ist die Haftpflicht nicht versichert für

- 6.1 Ansprüche des Versicherungsnehmers;
- 6.2 Schäden am gecharterten Schiff und den daran angebrachten oder damit beförderten Sachen;
- 6.3 Regress- und Ausgleichsforderungen aus den für das Wasserfahrzeug abgeschlossenen Versicherungen sowie einen allfälligen Selbstbehalt der Haftpflichtversicherung.

---

### Kautionsversicherung

---

#### 7. Deckungsumfang

Versicherung für die im Chartervertrag vereinbarte Kautionsleistung.

#### 8. Versicherungsleistungen

Die Gesellschaft vergütet den einbehaltenen Kautionsbetrag. Diese Leistung wird einmalig pro Chartervertrag erbracht und ist begrenzt auf die vereinbarte Summe.

Ansprüche aus einer für das Wasserfahrzeug bestehenden Kaskoversicherung werden von der Leistung nach Abs. 1 in Abzug gebracht.

#### 9. Ausschlüsse

Keine Leistungen werden erbracht, sofern die Kautionsleistung einbehalten wird wegen

- 9.1 Schäden anlässlich der Verwendung des Wasserfahrzeuges durch einen Schiffsführer ohne Führerausweis oder ohne gesetzlich vorgeschriebene Begleitung sowie Schäden als Folge der Missachtung anderer gesetzlicher Vorschriften;
- 9.2 Schäden aus Veruntreuung, Unterschlagung des Wasserfahrzeuges und den daran angebrachten oder beförderten Sachen sowie aus Beschlagnahme auf Grund einer behördlichen oder gerichtlichen Verfügung;
- 9.3 Schäden anlässlich versuchter oder ausgeführter Verbrechen oder Vergehen;
- 9.4 Schäden anlässlich der Teilnahme an Regatten;
- 9.5 Reinigungs- und Aufräumkosten.

---

### Annullierungskostenversicherung

---

#### 10. Deckungsumfang

Bei schwerer Erkrankung, schwerem Unfall, Schwangerschaftskomplikationen oder Tod der versicherten Person, dessen Angehörigen und dessen Lebenspartners; bei Beeinträchtigung des Eigentums am ständigen Wohnort infolge Diebstahl, Feuer- oder Elementarschadens, sowie bei unvorhersehbaren Gefahren im Charterrevier sind die Annullierungskosten bei Nichtantritt eines Charter-Törns versichert.

#### 11. Versicherungsleistungen

Die Gesellschaft vergütet bei Ausfall des Skippers die Annullierungskosten bis maximal CHF 10'000.00, bei Ausfall eines Crewmitgliedes die Annullierungskosten bis maximal CHF 2'000.00 pro Crewmitglied.

Die Kosten und Aufwendungen müssen belegt werden.

#### 12. Ausschlüsse

Nicht versichert sind:

- 12.1 grobfahrlässig herbeigeführte Ereignisse;
- 12.2 bei Vertragsabschluss bereits eingetretene Ereignisse sowie vorhersehbare Ereignisse.